

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 21. Juni 2020 08:58
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 15/2020: 21 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 21.06.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende 21 Entscheidungen auf der Homepage im Volltext eingestellt worden, Schwerpunkt in diesem Newsletter: StPO-Entscheidungen:

OWi

Kurzfristige Rücknahme des Einspruchs, Erkundigungspflicht des Gerichts, Kosten des Verfahrens OLG Bremen, Beschl. v. 22.04.2020 - 1 SsBs 65/19

Die Kosten des Verfahrens der Rechtsbeschwerde trägt der Betroffene auch bei vollem Erfolg seines Rechtsmittels, wenn die angefochtene Entscheidung nur ergangen ist, weil er den Einspruch erst so kurz vor der Hauptverhandlung zurückgenommen hat, dass dies dem zuständigen Richter nicht mehr rechtzeitig zur Kenntnis gelangt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5670.htm

OWi

Verwerfungsurteil, unentschuldigtes Ausbleiben, Erkundigungspflicht des Gerichts KG, Beschl. v. 13.03.2020 - 3 Ws (B) 50/20 - 162 Ss 16/20

Die den Richter vor Verwerfung eines Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG treffende Nachforschungspflicht, warum der Betroffene ausgeblieben ist, gebietet es nicht, dass er bei allen möglichen und zugelassenen Einlaufstellen für digitale und physikalische Post ermittelt, ob Hinweise für eine Entschuldigung vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5669.htm

OWi

Parken in zweiter Reihe, unterbrochener Parkstreifen KG, Beschl. v. 24.10.2019 - 3 Ws (B) 345/19

1. Das Parken am Fahrbahnrand neben einem ausreichend befestigten Parkstreifen oder einer Parkbucht verstößt grundsätzlich gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO.
2. Wird der Parkstreifen – etwa durch die Anpflanzung von Straßenbäumen – unterbrochen, darf in diesem Bereich am rechten Fahrbahnrand geparkt werden, sofern nicht hierdurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert werden und die Unterbrechung des Parkstreifens länger als das abgestellte Fahrzeug ist (KG VRS 60, 392).

3. Parkt der Betroffene - wenn auch nur teilweise – neben dem Parkstreifen, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob er andere Verkehrsteilnehmer behindert hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5668.htm

StPO

Anhörung ohne Dolmetscher, Strafvollstreckungsverfahren KG, Beschl. v. 24.03.2020 – 2 Ws 11/20

Ergeben sich im Rahmen der mündlichen Anhörung im Strafvollstreckungsverfahren Zweifel, ob die anzuhörende Person in ausreichendem Umfang der deutschen Sprache mächtig ist, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5672.htm

StPO

Telefonüberwachung, Verwertbarkeit von Erkenntnissen, Nichtkatalogtat, Dolmetscher, Nichtzuziehung, Verfahrensrüge KG, Beschl. v. 27.11.2019 - (3) 161 Ss 151/19 (96/19)

1. Ist die Telekommunikationsüberwachung rechtmäßig angeordnet, dann sind die darüber gewonnenen Erkenntnisse verwertbar, auch wenn sich im Zuge der Ermittlungen die gleiche prozessuale Tat nur noch als Nichtkatalogtat“ nach § 100a Abs. 2 StPO darstellt und die ursprüngliche Anordnung nicht mehr hätte ergehen dürfen.
2. Soweit es sich um die gleiche prozessuale Tat handelt, dürfen die durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse auch hinsichtlich anderer Beteiligungsformen der zunächst angenommenen Katalogtat und hinsichtlich anderer Tatbeteiligter verwertet werden.
3. Dies gilt auch dann, wenn die Angeklagte zum Zeitpunkt der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nicht zu dem Personenkreis gehörte, gegen den sich nach § 100a Abs. 3 StPO die Anordnung richtete.
4. Bei dieser Fallkonstellation kommt § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht zum Tragen, weil es sich nicht um ein anderes Strafverfahren im Sinne dieser Vorschrift handelt.
5. Die fehlende Hinzuziehung eines Dolmetschers für einen Zeugen kann nach § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit § 338 Nr. 5 StPO die Revision begründen. Zur Zulässigkeit einer solchen Verfahrensrüge ist konkret vorzutragen, aufgrund welcher Tatsachen sich dem Gericht die Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetscher aufdrängen musste.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5671.htm

StPO

Einstellung nach § 153a StPO, Verweigerung der Zustimmung der StA, Anfechtung BayObLG, Beschl. v. 06.04.2020 - 203 VAs 42/20

1. Verweigert die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Abs. 2 StPO, ist, da es sich um eine Prozesshandlung handelt, ein Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG nicht statthaft.
2. Der Einwand von Willkür kann im Rahmen des Strafverfahrens keine Berücksichtigung mehr finden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5661.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Antragsbegründung, Anforderungen BVerfG, Beschl. v. 31.01.2020 - 2 BvR 2592/18

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO so auszulegen, dass der Klageerzwingungsantrag in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der

angegriffenen Bescheide und die Gründe für ihre Unrichtigkeit wiedergeben und eine aus sich selbst heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts enthalten muss, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5660.htm

StPO

Sicherungsverteidiger, Bestellung, Coronapandemie, Ablehnung, Rechtsmittel

OLG Hamm, Beschl. v. 05.05.2020 - 4 Ws 94/20

1. Zur Bestellung eines Sicherungsverteidigers wegen der Corona-Pandemie.
2. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist nach § 144 Abs. 2 S. 2 StPO i.V.m. § 142 Abs. 7 StPO auch in den Fällen statthaft ist, in denen die erstmalige Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers (Sicherungsverteidigers) abgelehnt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5658.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Übernachtungskosten, Besprechung mit dem inhaftierten Mandanten, lange Anreise

BGH, Beschl. v. 05.05.2020 - 3 BGs 372/20

Zur Zulässigkeit der Anreise am Vortag bei einem Haftbesuch des Mandanten, wenn der Pflichtverteidiger von Mannheim nach Detmold (an)reisen muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5659.htm

StPO

Auswechslung, Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung

KG, Beschl. v. 09.04.2020 – 2 Ws 30-31/20

Die Bestellung des Pflichtverteidigers endet gemäß § 143 Abs. 1 StPO erst mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und dauert daher auch in der Beschwerdeinstanz fort. Eine Ablehnung eines erst nach Abschluss des ersten Rechtszuges gestellten Antrags auf Auswechslung des Pflichtverteidigers kann den Sicherungsverwahrten folglich beschweren, soweit sie die noch nicht abgeschlossene Beschwerdeinstanz betrifft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5657.htm

StGB/Nebengebiete

Versuchsbeginn, Hehlerei

KG, Beschl. v. 05.03.2020 – (2) 161 Ss 190/19 (41/19)

Der Versuch des Ankaufens erfordert ein unmittelbares Ansetzen zur Übernahme einer selbständigen Verfügungsmacht. Die bloße Vereinbarung mit dem Vortäter, die Sache abnehmen zu wollen, reicht hierfür ebenso wenig aus, wie gescheiterte Vertragsverhandlungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5655.htm

StGB/Nebengebiete

Diebstahl, Versuch, Gewahrsamsbruch, Unmittelbares Ansetzen

OLG Dresden, Beschl. v. 28.05.2020 - 2 OLG 22 Ss 369/20

Für die Annahme eines versuchten Diebstahls kommt es darauf an, ob der Täter bereits im Sinne des § 22 StGB unmittelbar zum Gewahrsamsbruch angesetzt hat. Das bloße Bereitstellen oder Bereitlegen einer Sache innerhalb der Sphäre des Gewahrsamsinhabers zum späteren Abtransport reicht daher in der Regel

weder zur Entziehung des Gewahrsams des Berechtigten (Gewahrsamsbruch), noch zur Gewahrsamserlangung des Täters (Begründung eigenen Gewahrsams) aus. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Sache versteckt, die endgültige Erlangung aber noch mit Schwierigkeiten, etwa dem Überwinden eines weiteren Hindernisses, verbunden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5656.htm

Haftfragen

Haftbeschwerde, dringender Tatverdacht, abgeschlossene Hauptverhandlung, Haftfortdauer, schicksalhaftes Ereignis, Corona-Pandemie

OLG Jena, Beschl. v. 30.04.2020 - 1 Ws 146/20

1. Die Bewertung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender bzw. aufgrund bereits (durch Urteil) abgeschlossener Hauptverhandlung vornimmt, unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das Beschwerdegericht.
2. Zur Rechtfertigung der Haftfortdauer bei Verfahrensverzögerungen durch unvorhersehbare, schicksalhafte Ereignisse (Stichwort: Corona-Pandemie).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5667.htm

Haftfragen

Beschleunigungsgrundsatz, verzögerte Anklageerhebung

OLG Dresden, Beschl. v. 11.05.2020 - 1 Ws 123/20

Das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EMRK sowie Art. 6 Abs. 3 1 Satz 1 EMRK folgende Beschleunigungsgebot gilt auch dann, wenn der Haftbefehl nicht vollzogen wird, weil sich der Beschuldigte anderer Sache in Strafhaft befindet und daher für das anhängige Verfahren lediglich Überhaft notiert ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5666.htm

Haftfragen

Unterbringungsbefehl, Umwandlung Haftbefehl, richterliche Vernehmung

OLG Celle, Beschl. v. 26.02.2020 - 1 Ws 1/20

Wird ein bestehender Unterbringungsbefehl in einen Haftbefehl umgewandelt, weil sich herausstellt, dass nicht die Voraussetzungen des § 126a StPO, sondern die der §§ 112, 112a StPO vorliegen, ist stets eine richterliche Vernehmung des Beschuldigten in entsprechender Anwendung von § 115 StPO erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5654.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Konsum harter Drogen, Gefahrenabwehr

VG Aachen, Beschl. v. 19.05.2020 - 3 L 309/20

1. Der einmalige Konsum einer harten Droge, wie z.B. Kokain, reicht aus, um die Fahreignung zu verneinen und die Fahrerlaubnis zu entziehen.
2. Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung über die Fahrerlaubnisentziehung dienen im Unterschied zum Strafprozess dazu, Gefahren abzuwehren, die für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer entstehen, wenn ungeeignete Kraftfahrer weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5664.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Unbewusste Aufnahme harter Drogen VG Lüneburg, Beschl. v. 18.05.2020 – 1 B 19/20

1. Macht der Inhaber einer Fahrerlaubnis geltend, dass er habe Kokain bzw. Benzoyllecgonin unbewusst aufgenommen habe, hat einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt darlegen, der einen solchen Geschehensablauf als nachvollziehbar und ernsthaft möglich erscheinen lässt.
2. Zum Einwand, das festgestellte Benzoyllecgonin (Abbauprodukt von Kokain) rühre von einem Konsum des Getränks Red Bull Cola her.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5665.htm

Gebühren

Berufungsverfahren, Verfahrensgebühr, Bemessung, Höchstgebühr LG Hechingen, Beschl. v. 29.05.2020 - 3 Qs 43/20

Eine zeitintensive Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung kann die Festsetzung der Höchstgebühr rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5674.htm

Gebühren

Straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Gebührenbemessung, Mittelgebühr LG Hanau, Beschl. v. 18.05.2020 - 7 Qs 38/20

Bei der gebührenmäßigen Bewertung des jeweiligen Bußgeldverfahrens ist zu unterscheiden zwischen einem allgemeinen Durchschnittsfall, gemessen an den Verfahren aus anderen Ordnungswidrigkeitsbereichen, und einem Durchschnittsfall aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Eine durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeit ist nicht gleichzusetzen mit einem allgemeinen Durchschnittsfall aller Ordnungswidrigkeitsbereiche. Auf diesen Durchschnittsfall ist die Mittelgebühr zugeschnitten und nicht auf einen Durchschnittsfall aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5673.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Abkürzung des Verfahrens OLG Jena, Beschl. v. 26.05.2020 - (S) AR 75/19

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger, wenn dessen Tätigkeiten zu einer Abkürzung des Verfahrens beigetragen haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5662.htm

Gebühren

Pauschgebühr, erheblicher Aktenumfang, zahlreiche Hauptverhandlungstage, Hauptverhandlungsdauer OLG DresdenOLG Dresden, Beschl. v. 12.05.2020 - 4 St 3/19

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5663.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

An der Spitze noch einmal der Hinweis auf ein **neues Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon im letzten Newsletter hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**" finden Sie hier:

Anfang Dezember 2019 ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, **zum Bestellformular dann hier**.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.





Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverfahren, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverfahren** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel Exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de